

erfolgt grundsätzlich durch das HNF auf Kosten des Mieters. Dem Mieter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 7 Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung sämtlicher Räumlichkeiten des HNF erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Hausgaststätte »Bistro im HNF«. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben während der Durchführung von Ausstellungen und dgl., wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung oder Ausstellung steht und nicht der Versorgung der Gäste oder Besucher dient. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist dem Vermieter vorher anzuzeigen.
2. Dem Mieter ist es nicht gestattet, über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende zuzulassen (z. B. Verkauf von Souvenirs und Bild- oder Tonträgern).

§ 8 Besondere Pflichten des Mieters

1. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des HNF unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden.
2. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben oder sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Mieters vom HNF behoben.
3. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen bzw. auf den gemieteten Flächen.
4. Kisten, Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Materialien und Abfälle dürfen nicht an Ständen und in Gängen aufbewahrt werden.
5. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist nicht gestattet.
6. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen vom Mieter eingehalten werden.
7. Der Umfang der Dienste von Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst erfolgt vom HNF. Die Kosten hierfür sind im Angebot nicht enthalten und werden dem Mieter übertragen.
8. Das Rauchen ist in allen Räumen des HNF nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, für die Einhaltung des Rauchverbotes Sorge zu tragen.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen

1. Übertragungen bzw. Aufnahmen einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen und Film sowie sonstige Bild- oder Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des HNF.
2. Das HNF ist berechtigt, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z. B. im Internet) anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

§ 10 Hausrecht

1. Der Mieter verpflichtet sich, in den Räumen und auf dem Gelände des HNF die Hausordnung des HNF einzuhalten und für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer und -besucher zu sorgen.
2. Dem HNF steht in allen Räumen und auf dem Gelände das Hausrecht zu. Dieses Hausrecht wird von den Beauftragten des HNF ausgeübt. Diese können die überlassenen Räume jederzeit betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.
2. Der Mieter haftet dem HNF gegenüber für alle Beschädigungen und Verluste am Mietobjekt sowie für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden vom HNF auf Kosten des Mieters behoben. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall.

3. Der Mieter stellt das HNF von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Dritten gegenüber dem HNF geltend gemacht werden, frei, sofern diese nicht durch das HNF verschuldet worden sind.
4. Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist dem HNF das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.
5. Das HNF haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des HNF beruhen. Beruht die Verursachung eines Schadens auf leichter Fahrlässigkeit, haftet das HNF nur dann, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.
6. Haftet das HNF nach vorstehendem Absatz für leichte Fahrlässigkeit, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Ist der Schaden durch eine vom Mieter abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt, so haftet das HNF abweichend von vorstehendem Satz nur für die damit verbundenen etwaigen Nachteile des Mieters, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Abgabe von Garantiezusagen, die nach ihrem Inhalt gerade bezwecken, den Mieter gegen solche Schäden abzusichern.
8. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer sowie der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung bemisst sich die Haftung nach den vorstehenden Regeln.

§ 12 Rücktritt, Kündigung

1. Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, ohne dass das HNF den Grund hierfür zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, von dem vereinbarten Mietzins zu leisten:

bei Absage bis 2 Monate vor Mietbeginn	50%
bei Absage bis zu 1 Monat vor Mietbeginn	80%
danach	100%
2. Der zu zahlende Betrag ist dann sofort fällig. Ist eine anderweitige entgeltliche Verwendung der Räume vorgenommen, erstattet das HNF die vereinnahmten Entgelte entsprechend.
3. Fällt die Veranstaltung aus einem Grund aus, dessen Ursache nicht in der Beschaffenheit des Mietgegenstandes liegt, so gilt Abs. 1 entsprechend.
4. Hat das HNF den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten oder ist der Ausfall durch die Beschaffenheit des Mietgegenstandes bedingt, so wird keine Miete geschuldet.
5. Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Mietverträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Aus Sicht des HNF liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - der Mieter in solcher Weise gegen den Mietvertrag oder die Allgemeinen Mietbedingungen verstößt, dass für das HNF die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist;
 - die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung des Mieters nicht vorliegen;
 - die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt oder Tatsachen bekannt werden, die dies befürchten lassen;
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des HNF zu befürchten ist;
 - das Veranstaltungsprogramm Abweichungen zu den bei Vertragsabschluss gegenüber dem HNF gemachten Angaben zur Veranstaltung aufweist, so dass das HNF ein falsches Bild von Ziel und Inhalt der Veranstaltung erhalten konnte;
 - das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
6. Kündigt das HNF aus wichtigem Grund, gilt § 12 Ziffer 1 entsprechend. Der Nachweis abweichenden Schadens bleibt vorbehalten; Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
7. Rücktritt und Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und der Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

2. Personen- und veranstaltungsbezogene Daten werden gespeichert.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Paderborn. Ist der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand Paderborn.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der Bestimmung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen Regelung bezweckt war. Dies gilt entsprechend für die Ausfüllung von Regelungslücken.

II. Organisatorische und technische Sicherheitbestimmungen

1 Organisatorische Hinweise

1.1 Mitteilungs- und Anzeigepflicht des Mieters

Dem Vermieter sind spätestens bis 4 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen:

- Veranstaltungsleiter (§ 38 VStättVO)
 - Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (§ 39,40 VStättVO)
 - Größe von aufzubauenden Szenenflächen, Tribünen, Podien
 - feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, Betrieb von Lasereinrichtungen, Nebelanlagen
 - Einbringen von Aufbauten/Ausstattungen/Requisiten/Ausschmückungen (DIN 4102)
 - maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum
 - Technische Probe
 - Gastspielprüfbuch
- Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, welcher Art auch immer, sind durch den Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko in Abstimmung mit dem HNF durchzuführen.

1.2 Verantwortung des Mieters/Ausstellers

Der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Der Mieter ist Veranstalter nach § 38 Absatz 5 Satz 1 VStättVO. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Sonderbauverordnung, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der Sonderbauverordnung zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 38 Absatz 1 bis 4 VStättVO nach Maßgabe der vorliegenden Festlegungen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bezüglich der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verordnungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie Bühnenstudio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit gehören.

1.3 Verantwortung des Vermieters

Der Vermieter und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Sonderbauverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Mieter eingehalten werden (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2). Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

1.4 Leiter der Veranstaltung

Die Benennung einer Person als »Veranstaltungsleiter« erfolgt durch den Mieter.

Der Veranstaltungsleiter des Mieters sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, für die Einhaltung der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen und für die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Projektleiter der Vermieterin, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen.

Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Sonderbauverordnung nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

1.5 Verantwortliche/Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Die Festlegung erfolgt gemäß den landes- und hallenspezifischen Anforderungen, nach denen Verantwortliche für Veranstaltungstechnik während Aufbau, Veranstaltungslaufzeit und Abbau anwesend sein müssen. Die jeweiligen Hallen- und Bühnengrößen sind entsprechend zu berücksichtigen (vgl. § 39, 40 VStättVO).

1.6 Adresse des Veranstaltungsortes

Heinz Nixdorf MuseumsForum GmbH
Fürstenallee 7
D-33102 Paderborn
Telefon 05251-306-600
Telefax 05251-306-609
E-Mail info@hnf.de
Web www.hnf.de

1.7 Informationen zur Anlieferung

Anlieferungen mehr als einen Werktag vor dem ersten Bautag können aus Platzgründen nicht angenommen werden. Bitte geben Sie bei Anlieferungen von Werbe- und Prospektmaterialien sowie anderer Gegenstände Ihre Standnummer, den Titel der Veranstaltung und nachfolgende Adresse an und informieren Sie uns vorab (s. nachstehende HNF-Ansprechpartner) über die Anlieferung:

Heinz Nixdorf MuseumsForum GmbH
z. Hd. Frau Gabriele Himmelsbach oder
Herrn Reinhardt A. Hardtke
Fürstenallee 7
D-33102 Paderborn

Sollten uns keine Informationen über eine separate Anlieferung Ihrerseits vorliegen, bitten wir um Verständnis, dass wir die Sendung abweisen müssen. Die Einlagerung von Ausstellungsmaterialien oder Leertag während oder nach der Veranstaltung im Gebäude ist aus Platzgründen nicht möglich. Die Abholung von Gütern nach der Messe muss direkt am nächsten Werktag erfolgen, soweit keine anderen gesonderten Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Güter müssen zur Abholung an einem mit dem HNF vereinbarten Ort durch den Mieter bereit gestellt und beschriftet werden. Das HNF ist schriftlich über das die Güter abholende Transportunternehmen und den Zeitpunkt der Abholung zu unterrichten. Die Abholung der Güter muss durch das beauftragte Unternehmen am Lagerort innerhalb des Hauses erfolgen. Für den Transport aus dem Haus ist der Spediteur selber zuständig und verantwortlich.

Gegenüber dem Spediteur kann die Anlieferung von Seiten des HNF nicht quittiert werden. Bitte informieren Sie Ihre Spedition über diesen Sachverhalt.

1.8 Bewachung

Für das Haus besteht ein genereller Objektschutz rund um die Uhr. Die Bewachung eines Ausstellungsstandes selbst ist damit nicht verbunden. Die Messebereiche sind außerhalb der Messezeiten für den Besucherverkehr gesperrt, allerdings ohne gesonderte Bewachung. Während des Auf- und

Abbaus sowie während der Messezeit besteht eine allgemeine Aufsicht. Es erfolgt aber keine explizite Einlass- und Personenkontrolle in den Ausstellungsbereich. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst über das seitens des HNF mit dem Objektschutz beauftragte Unternehmen organisieren. Der jeweilige Ansprechpartner wird genannt.

1.9 Anfahrt zum Heinz Nixdorf MuseumsForum

Über die Autobahn erreichen Sie das HNF über die Ausfahrt »Paderborn Zentrum«, Richtung Paderborn. An der ersten Kreuzung fahren Sie links auf den »Heinz-Nixdorf-Ring«. An der vierten Kreuzung biegen Sie rechts in die »Fürstenallee« ab. Nach ca. 700 m erreichen Sie auf der rechten Straßenseite das Heinz Nixdorf MuseumsForum. Weitere Informationen zur Anreise erhalten Sie auch auf den HNF Web-Seiten:
www.hnf.de/Besucherinfo/Besucherinfo.asp
Bitte beachten Sie auch die öffentlichen Hinweisschilder bei der Anfahrt.

1.10 Parkmöglichkeiten

Parkmöglichkeiten sind vor dem Haus und in unmittelbarer Nähe des Hauses in ausreichender Zahl kostenfrei vorhanden. Bitte beachten Sie die lokale Beschilderung. Das Parken ist ausdrücklich nur in den markierten Parkboxen gestattet.

1.11 Be- und Entladen

Im oberen rechten Parkplatzbereich vor dem Haupteingang des Gebäudes gibt es einen ausgeschilderten Bereich für das Be- und Entladen (Ladezone) sowie eigens dafür vorgesehene Parkplätze. Fahrzeuge dürfen nur während des Auf- und Abbaus zum Be- und Entladen innerhalb dieser Anlieferungszone halten. Parken Sie bitte nach erfolgter Be- bzw. Entladung des Fahrzeuges in einer weiter unten liegenden Parkbucht.

Die Anweisungen des Sicherheitspersonals bei der Einweisung sind ausdrücklich zu befolgen. Feuerwehrzufahrten sowie die Zufahrten zu den Stellplätzen sind permanent frei zu halten. Auf den mit gelben Kreuzen markierten Flächen herrscht absolutes Halteverbot. Die Fahrzeuge sind in den markierten Parkbuchten zu parken.

Der Ausstellereingang ist der Haupteingang des Gebäudes. Hier melden Sie sich bitte vor dem Bezug Ihres Standes an.

1.12 Elektroinstallationen

Strom- und Kommunikationsanschlüsse werden gemäß Ihrer Bestellung (Formblatt »Ausstellertechnik«) zur Verfügung gestellt. Faxen Sie uns bitte zeitnah zur Veranstaltung (spätestens jedoch drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn) das entsprechende Formular zurück.

1.13 Standabnahme

In der Regel erfolgt eine Abnahme der Standbauten zu einem vorher definierten Zeitpunkt durch den technischen Leiter des HNF. Ein Vertreter des Ausstellers sollte nach Möglichkeit anwesend sein.

1.14 Gastronomische Betreuung

Speisen und Getränke für die Bewirtung an Ihrem Stand erhalten Sie durch den Hausgastronom des Heinz Nixdorf MuseumsForums:

Studentenwerk Paderborn, Anstalt des öffentlichen Rechts
Leitung Veranstaltungsservice: Frau Claudia Niebuhr
Warburger Straße 100, 33098 Paderborn
Telefon 05251-60-3784
E-Mail niebuhr@studentenwerk-pb.de

Die Öffnungszeiten sind:

Mo–Fr 9.00 Uhr–17.00 Uhr

Sa–So 10.00 Uhr–17.00 Uhr

Mit dem Hausgastronom können hiervon abweichende Zeiten vereinbart werden.

2 Technische Sicherheitsbestimmungen

2.1 Allgemeine Hinweise

Das HNF hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Sie sind bindend für alle Ausstel-

ler und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Die technischen Richtlinien beruhen in erster Linie auf den Vorschriften der §§ 31-43 VStättenVO und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch das HNF, den Veranstalter und ggf. beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil durch die zuständigen Behörden oder das HNF untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Die Flächen/Räume sind während der Ausstellungsöffnungszeiten allgemein beleuchtet (ca. 300 LUX bei ausschließlicher Beleuchtung durch künstliches Licht) und beheizt (+22 Grad Celsius) sowie ggf. klimatisiert. Bis auf das Auditorium verfügen alle Räume auch über Tageslicht. Die allgemeinen Verkehrsflächen – außerhalb der Stand-Mietflächen – werden regelmäßig gereinigt.

Es gilt die Hausordnung des HNF sowie die allgemeinen Mietbedingungen in der aktuellen Fassung.

Das Haus ist mit einer elektroakustischen Evakuierungsanlage ausgestattet. Im Falle einer erforderlichen Räumung verhalten Sie sich ruhig und leisten den Anordnungen der Durchsagen und des Personals Folge.

Die für die Veranstaltungsdauer geltenden maximalen Personenzahlen sind abhängig vom Aufbau und der Raumnutzung und sind im Vorfeld mit dem HNF zu klären.

Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in Abstimmung mit dem HNF an den dafür vorgesehenen Positionen gut sichtbar anzubringen.

Bei Auf- und Abbauarbeiten ist auf Lärmvermeidung zu achten.

Das Setzen von Nägeln, Schrauben, Dübeln, Bolzen, Haken und ähnlichen Befestigungsmitteln in und an den Baulichkeiten wie auch der Anstrich von Fußböden und Gebäudeteilen sowie das Bekleben von Flächen/Wänden (z. B. Anbringen von Plakaten) sind nicht gestattet.

Feuermelder, Hydranten und elektrische Verteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z. B. Spiritus, Heizöl, Gas sowie die Zubereitung von Speisen oder Getränken (Kaffeemaschine, etc.) ist untersagt. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Rettungswege in der Versammlungsstätte und auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten sind permanent frei zu halten. Dies gilt insbesondere auch für die Aufbauzeit.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen geöffnet (aufgeschlossen) sein, soweit sich Personen in diesen Bereichen der Versammlungsstätte aufhalten. Der Durchgang darf in keiner Weise behindert werden, wie z. B. durch das Abstellen von Mobiliar.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss in Betrieb sein, in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind. Das Verdecken der Sicherheitsbeleuchtung oder Rettungswegschilder ist untersagt.

2.2 Haftung

Der Mieter haftet gegenüber dem HNF für eventuelle Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen sowie für alle Schäden, die durch seinen eigenen Standaufbau oder eingebrachtes Ausstellungsgut entstehen. Eine entsprechende Versicherung ist vom Vermieter für die Veranstaltung nachzuweisen. Das HNF haftet nicht für Störungen im Netz der Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand und Schäden, die hierdurch entstehen können. Außerhalb der Öffnungszeiten wird die Spannungsversorgung der Messestände aus Sicherheitsgründen in der Regel abgeschaltet. Ausnahmeregelungen hiervon sind im Vorfeld abzustimmen.

2.3 Bauhöhen und Einbringmaße

Wenn nicht anders vorgegeben, betragen die Bauhöhen über OKF (Oberkante Fußboden) bis zu 3 m in den Ausstellungsbereichen. Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin sollte vermieden werden.

Stände sollten in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten.

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Die maximalen Maße für in das Gebäude einzubringende Güter (Tür bzw. Fahrstuhlmaß):

Erdgeschoss 3,40m x 2,80m (B x H)

3. Obergeschoss 1,25m x 2,05m x 2,20m (B x H x T)

Die Maße der jeweils erforderlichen Transportmittel sind hiervon abzuziehen.

2.4 Sperr- und Schwerlasten

Der Transport besonders sperriger oder schwerer Lasten zum und vom Stand sowie eventuell erforderliche Fundamentierung, Deckenverstärkung, Lastverteilung am Standort sind bei der Anmeldung anzuzeigen und möglichst umgehend nach erfolgter Platzzusage unter Beifügung entsprechender Unterlagen an das HNF detailliert einzureichen.

2.5 Bodenbeschaffenheit

Die Belastungsmöglichkeit der Flächen beträgt 500 kg/m^2 . Wenn für einzubringende Güter mehr als 500 kg/m^2 Last abgetragen werden muss, ist die schriftliche Genehmigung des HNF einzuholen. Gegen das Belegen der Fußbodenflächen mit handelsüblichen Bodenbelägen bestehen im Bereich der doppelbodenfreien Ausstellungsflächen keine Bedenken, wenn der Boden frei von Kleberesten und Befestigungsmaterial bleibt. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind kostenpflichtig zu Lasten des Mieters zu beseitigen.

2.6 Installationen (Licht- und Kraftanschlüsse)

Für die Ausführungen sind die Bestimmungen des VDE maßgebend. Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen nach erfolgter Abnahme sind zu vermeiden. Das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten sowie die Verwendung von Tauchsiedern und Bügeleisen ist verboten.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IEC Norm 60364-7-711.

Zur Verfügung stehen Wechselstrom 230 Volt, 50 Hertz sowie Drehstrom 3 x 400V, Nullleiter und Schutzleiter. Die Summe der Leistung aller Verbrauchquellen (Glühlampen, Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um eine ausreichende Zuleitung bereitstellen zu können. Die Standanschlüsse werden dem Aussteller seitens des HNF oder durch deren Vertragsfirmen zur Verfügung gestellt. Der Mindestquerschnitt der Stromkreisleitungen beträgt 1,5 qmm. Ausgenommen sind hiervon nur Zuleitungen von ortsveränderlichen Verbrauchquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge. Verteilende Kabelführungen unter Podestanlagen sind in Kanälen zu führen. Ausstellungsstände in Metallkonstruktionen sind mit dem Schutzleiter der elektrischen Anlage zu verbinden. Auf Anordnung muss die Stromversorgung jedes einzelnen Standes entsprechend den VDE-Vorschriften 0108/4.64 zentral durch einen Hauptschalter abschaltbar sein. Mit der Ausführung der Standinstallation kann der zuständige HNF-Vertragsinstallateur beauftragt werden. Wird seitens des Ausstellers ein anderer Installateur, der im Besitz einer gültigen Zulassung für die Installation von elektrischen Anlagen sein muss, beauftragt, so ist dieser mit voller Anschrift zu benennen. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Aufbaubestimmungen an die von ihm beauftragte Installationsfirma auszuhandigen.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegebene Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung).

Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist, auch wenn dessen Einverständnis vorliegt, nur erlaubt, wenn dies mit dem HNF abgestimmt ist.

2.7 Installationen (Be- und Entwässerung)

Wasserzu- und -abfluss sind an den Ausstellungsständen generell nicht zugelassen. Eine Ausnahme bildet der Cateringbereich. Hier ist vorab eine Abstimmung mit dem HNF vorzunehmen.

2.8 Einsatz von Lasern

Der Einsatz von Lasern ist grundsätzlich über die entsprechende zuständige Behörde vorher zu genehmigen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 »Sicherheit von Laser-Einrichtungen« genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 6 Unfallverhütungsvorschrift »Laserstrahlung« BGV B2).

Der Mitteilung ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz in NRW als zuständige Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. HNF ist die Prüfungsanmeldung schriftlich mitzuteilen.

2.9 Fernsprecher, Funkanlagen und Sondereinrichtungen

Kommunikationsleitungen über die Telefonanlage des Hauses werden dem Aussteller am Stand bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Der Bedarf ist vorab im Formular »Ausstellungstechnik« schriftlich anzumelden.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen (wie z. B. eines WLAN Access Points) ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl. I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) BGBl. I in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Über Sonderanschlüsse und deren Beauftragung sowie Installation ist das HNF vorab schriftlich zu informieren. Derartige Anschlüsse dürfen nur in Kooperation mit den zuständigen HNF-Mitarbeitern im Vorfeld geplant und verlegt werden.

2.10 Druck- und Gasflaschen

Druck- und Gasflaschen sind generell genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob brennbare oder nicht brennbare Gase vorgehalten werden. Die Bestimmungen der Druck- Gasverordnung vom 27.02.1980 sind hier verbindlich (hiernach sind z. B. Schlauchverbindungen vom Gerät zur Flasche nur bis maximal 0,8 m zulässig).

Der notwendige Einsatz ist dem HNF vorher schriftlich anzuzeigen und mit den zuständigen Mitarbeitern abzustimmen. Generell wird gebeten, auf den Einsatz in den Räumlichkeiten zu verzichten.

2.11 Standbau und Dekorationsmaterialien

Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigung im Einzelfall liegt die übergeordnete Bestimmung zu Grunde, dass für diese geschlossenen Flächen ausschließlich »nicht brennbare Materialien« (nach DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entspr. EN 13501-1 mindestens Klasse C) zu verwenden sind. Offene Rasterdecken ohne Ausfachung sind zulässig. Zur Erläuterung: Der gesamte Flächenbereich innerhalb des Gebäudes ist mit Sprinklern versehen. Abdeckungen, welche die Besprinklerung der darunter liegenden Flächen verhindern, sind nicht zulässig. Für Standbauten mit Deckeneinbauten ist daher generell eine Baubehauung erforderlich. Diese ist vorab gesondert anzuzeigen und zu beantragen. Leicht entflammbar, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden. Der Verwendung vorgenannter Materialien kann, z. B. durch Aufbringen einer vollflächigen Gipschicht von mindestens 5 mm Dicke, in Einzelfällen zugestimmt werden.

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entspr. EN 13501-1 mindestens Klasse C, d. h. schwer entflammbar sein. In Teilbereichen dürfen normal entflammbar Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar). Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch und noch nicht ausgetrocknet sind in den Räumen befinden. Dies bedeutet, dass Laub- und Nadelgehölze nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist nicht gestattet.

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf dem Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen besteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden.

Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassen der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten.

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

2.12 Abhängungen

Abhängungen von Deckenkonstruktionen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und vorab mit dem HNF abzustimmen.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

2.13 Großflächige Wandabspannungen

Großflächige Wandabspannungen und Bekleidungen sind grundsätzlich in »nicht brennbaren Materialien« (nach DIN 4102) herzustellen und mit dem HNF im Vorfeld abzustimmen. Senkrechte, abgehängte Segel und Fahnen bis zu 50,00 m² Einzelgröße können aus »schwer entflammbarem Material« hergestellt werden (Nachweis der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 durch Attest erforderlich). Bei Gruppierungen mehrerer Einheiten ist der Abstand untereinander der halben Segelhöhe entsprechend, mindestens jedoch auf 2,00 m, festzulegen.

Senkrechte Dekorationen innerhalb der Einzelstände von nicht mehr als 50,00 m² können in »schwer entflammbaren Materialien« (Nachweis der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 durch Attest erforderlich) vorgenommen, müssen bei größeren, zusammenhängenden Flächen jedoch aus »nicht brennbaren Materialien« hergestellt werden.

2.14 Podestflächen für Publikum

Podestflächen für Publikum bis zu einer Höhe von +0,60 m über OKF (Oberkante Fußboden) dürfen in Holz-Unterkonstruktionen erstellt werden, wenn die Materialien eine Imprägnierung auf Schwerentflammbarkeit erhalten (Nachweis der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 durch Attest erforderlich). Bei Podestflächen über +0,60 m Höhe von OKF sind die tragenden Unterkonstruktionen in Stahl auszuführen, verteilende Lagerkonstruktionen und Beläge sind in Holz zulässig; sägeraue Hölzer sind schwerentflammbar zu imprägnieren.

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für Podeste ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Belastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055, Blatt 3, Tabelle 1, mindestens für 2,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Aufstellung von Podest- und Bühnenflächen ist vorab mit dem HNF abzustimmen.

2.15 Eingriff in die Bausubstanz

Forumsteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. durch Bohren, Schrauben, Nägel). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Forumsteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Mietfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

2.16 Akustische Werbemittel/Projektionen

Akustische Werbemittel und Projektionen sowie Licht- und Bewegungsspiele, Shows dürfen keine Belästigung außerhalb der Standgrenzen darstellen. Jede Art von Beschallung darf an der Standgrenze die Maximalzahl von 75 dBA nicht überschreiten und sind vorab zu genehmigen.

2.17 Offenes Feuer/Pyrotechnik und Nebelmaschinen

Die Räume im Gebäude sind mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet, diese werden durch CO₂, Rauch- und Staubentwicklung aktiviert. Lösch- und Meldeeinrichtungen in den Räumen dürfen durch Standaufbauten oder Standmaterial nicht verstellt werden. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit dem HNF abzustimmen.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekorationen sowie die Verwendung von offenem Feuer ist nicht gestattet. Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig, die vorgesehenen pyrotechnischen Effekte sind mit HNF sowie der lokalen Feuerwehr abzustimmen.

Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

Säge-, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vermieter zulässig.

2.18 Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten

Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten ist in den Räumen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das HNF. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Flugobjekte müssen sich innerhalb der zugewiesenen Grenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

2.19 Ausstellen von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen im Haus nur mit fast leerem Tank (weniger als 5 Liter Kraftstoff) ausgestellt werden. Das verbleibende Restvolumen wird mit CO₂ aufgefüllt. Der Tank ist die gesamte Ausstellungszeitdauer verschlossen zu halten.

2.20 Abfallbeseitigung und Abfuhr während der Auf- und Abbauphase

Der Vertragsbetrieb des HNF übernimmt eine Reinigung im üblichen Umfang. Dazu gehört die Reinigung der Verkehrswege, aber nicht die Standreinigung. Dies ist vom Aussteller vorab mit dem HNF abzustimmen.

Es besteht kein Anspruch auf eine Leergutlagerung im Haus oder auf dem zum Gebäude gehörenden Freigelände. Brennbares Material, insbesondere Verpackungsmaterial, dürfen nicht gelagert werden. Sie sind unverzüglich zu entfernen.

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfallstoffe, sowohl während der Veranstaltung, als auch beim Auf- und Abbau ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten.

Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe wie z. B. Öle, Farben oder Emulsionen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

2.21 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen.

Der Mieter/Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine gesundheitsgefährliche Lautstärke der Musik visuell aufzuzeigen,

sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 Veranstaltungstechnik-Tontechnik-Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Mieter/Veranstalter zu beachten.

Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzuhalten und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

III. Hausordnung

Das HNF ist ein lebendiger Ort der Begegnung, des Dialogs und der Auseinandersetzung mit der Informations- und Kommunikationstechnik und deren Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur. Das Museum zeigt die Welt der Informationsverarbeitung in seiner historischen Entwicklung, seiner aktuellen Bedeutung und seinen zukünftigen Möglichkeiten. Das Forum ist zugleich ein Tagungszentrum mit internationalem Niveau sowie eine Bildungseinrichtung, vor allem für junge Menschen. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen die Wechselwirkungen zwischen Mensch, Technik und Gesellschaft.

Öffnungszeiten

Die Ausstellung im HNF ist wie folgt geöffnet:

Di–Fr 9.00–18.00 Uhr

Sa, So 10.00–18.00 Uhr

Mo geschlossen

Sonderregelung an Feiertagen

Eintritt

Der Besuch der Ausstellung kostet:

Erwachsene 7,- Euro

Ermäßigt 4,- Euro

Familienkarte 14,- Euro

Jahreskarte 25,- Euro

Jahreskarte ermäßigt 15,- Euro

Schulklassen haben nach vorheriger Anmeldung freien Eintritt.

Die Entrichtung des Eintrittsgeldes berechtigt zum Besuch der Ausstellung im 1. und 2. Obergeschoss. Zum Foyer, Bistro und Museumsshop besteht freier Eintritt. Der Eintritt zur Sonderausstellung kann mit einem Sonderentgelt verbunden sein. Das Medienlabor, die Regieräume sowie der Bereich der Verwaltung und des Ausstellungsservice stehen dem allgemeinen Publikumsverkehr nicht zur Verfügung. Die Veranstaltungsräume sind nur für den jeweils zugelassenen Besucherkreis geöffnet.

Garderobe

Bitte geben Sie zum Schutz vor Unfällen und zur Sicherheit der z. T. sehr empfindlichen Geräte Ihre Mäntel, Wetterumhänge, größeren Taschen, Rucksäcke, Schirme (soweit sie nicht als Gehhilfe dienen) usw. an der Garderobe im Untergeschoss ab; im Zweifel gilt ab Größe DIN A4 die Anweisung des Aufsichtspersonals. Wertgegenstände, z. B. Geld, Schecks, Schmuck dürfen in den abgegebenen Gegenständen nicht enthalten sein. Das HNF haftet nicht für Wertgegenstände, die in der Garderobe abgegeben werden oder im Hause verloren werden.

Für abhanden gekommene Garderobenmarken, Schranckschlüssel u. a. muss Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes geleistet werden.

Haftung

Beachten Sie bitte, dass Sie für alle Schäden haften, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Objekte entstehen. Eine Pflicht zur Kostenerstattung entsteht auch bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen.

Eltern haften für ihre Kinder. Lehrer und Gruppenleiter nicht volljähriger Teilnehmer haften für das Verhalten der Gruppenmitglieder. Sie haben auch für die Einhaltung dieser Hausordnung zu sorgen.

Schuldhaftes Schadenszufügen, grober Missbrauch und Diebstahl werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Das HNF haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt eine Haftung wegen fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Das »Bistro« und der »Museumsshop« werden nicht vom HNF betrieben. Das HNF trägt keine Verantwortung für das »Bistro« und den »Museumsshop«.

Ferner ist eine Haftung des HNF für Schäden ausgeschlossen, die aus der Bedienung von elektronischen Geräten, Computern, Terminals, Netzwerkzugängen und dergleichen durch Besucher entstehen können, sofern das HNF den eingetretenen Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder eine schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt.

Aus museologischen und gestalterischen Gründen sind nicht überall Warnhinweise angebracht, wo eine Verletzungsgefahr bestehen könnte. Die Verkehrssicherheit historischer Ausstellungsgegenstände entspricht oft nicht den üblichen Sicherheitsbestimmungen. Die Benutzung und Besichtigung insbesondere von vorführbaren Ausstellungsgegenständen erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Vorfürungen und Führungen durch die Ausstellung

Vorfürungen von Exponaten, Computeranwendungen und Filmen finden zu den angegebenen Zeiten statt. Das HNF kann diese nach freiem Ermessen ändern.

Das HNF vermittelt Führungen durch die Ausstellung nach vorheriger Anmeldung. Das Entgelt wird an der Infotheke entrichtet.

Verhalten in den Ausstellungsräumen und im Foyer

Sie begegnen vielen Ausstellungsobjekten ganz unmittelbar ohne Absperungen. Da diese empfindlich und nur schwer ersetzbar sind, vertrauen wir auf Ihr verständnisvolles, angemessenes Verhalten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das ganze Haus videoüberwacht wird. Auch zu Ihrer eigenen Sicherheit bitten wir, folgende Vorschriften einzuhalten:

Die Ausstellungsgegenstände in den Vitrinen und solche, die entsprechend gekennzeichnet sind, sowie die Kunstwerke dürfen nicht berührt werden. Beim Umgang mit den zur Bedienung zugänglichen Geräten bitten wir Sie um Sorgfalt und verantwortungsbewusste Handhabung.

Es dürfen nur solche Geräte in Betrieb genommen oder benutzt werden, die dafür vorgesehen und gekennzeichnet sind.

Sie können die Ausstellung leider nur mit einem kleineren Kinderwagen, wie z. B. einem »Buggy«, besuchen. Der Gebrauch des Kinderwagens kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden.

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im HNF nicht gestattet.

In den Räumen des HNF gilt ein striktes Rauchverbot.

Es ist nicht erlaubt, Radiogeräte, Musikinstrumente oder ähnliches zu benutzen, sofern sie nicht selbst Teil der Ausstellung sind. Wir bitten Sie auch, beim Besuch der Ausstellung auf die Benutzung von Handys zu verzichten. Es ist nicht erlaubt, Software von Computern zu kopieren.

Fotografieren und Filmen

Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind ohne Stativ und professionelles Blitzlicht für private Zwecke erlaubt.

Aufsichtspersonal

In jedem Fall müssen die Anweisungen oder Durchsagen der Mitarbeiter im Aufsichts- und Vorfürdienst beachtet werden; dies gilt vor allem für die Sicherheitsvorschriften. Werden diese nicht befolgt, so kann der weitere Aufenthalt im HNF unbefristet untersagt werden.

Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Anregungen und Hinweise können Sie allen Mitarbeitern des HNF jederzeit mitteilen.

Entstandene Personen- oder Sachschäden müssen sofort an der Information im Foyer gemeldet werden. Bitte geben Sie dort auch Fundsachen ab. Bei Beschwerden bitten wir Sie, sich ebenfalls an die Mitarbeiter an der Information zu wenden.

HNF Heinz Nixdorf MuseumsForum GmbH
Dezember 2011

Pflicht-Mitteilungen zur Veranstaltung

per Fax an 05251 306-609

Bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung sind dem Vermieter mitzuteilen:

Veranstalter:

Veranstaltungsbezeichnung:

Veranstaltungsdatum:

Veranstaltungsraum:

1. Der Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 2 VStättVO

Herr/Frau:

Mobil-Tel-Nr.:

2. Angaben zur Veranstaltung (ggf. Beschreibung beifügen) ankreuzen

Ja Nein

- | | Ja | Nein |
|--|----|------|
| 2.1 Aufbau von Szenenflächen/Bühnen (Größe angeben!) | | |
| 2.2 Aufbau von bühnen-, studio-, beleuchtungstechnischen Einrichtungen | | |
| 2.3 Bewegungen/Umbau von technischen Einrichtungen während der VA | | |
| 2.4 Aufbau/Einsatz von Einrichtungen im Zuschauerraum | | |
| 2.5 Künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerraum | | |
| 2.6 Einsatz von Nebelmaschinen | | |
| 2.7 Feuergefährliche Handlungen | | |
| 2.8 Einsatz pyrotechnischer Effekte | | |
| 2.9 Einsatz von Lasereinrichtungen | | |
| 2.10 Einbringen von Ausschmückungen/Deko/Aufbauten (Brandschutzkl. nachweisen) | | |

2.11 Sonstiges:

3. Verantwortliche/Fachkräfte für Veranstaltungstechnik gemäß §§ 40VStättVO sind

(Erforderlich wenn bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen auf Bühnen oder Szenenflächen größer als 50 m² aufgebaut werden.)

3.1 Verantwortlicher/Fachkraft

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

3.2 Verantwortlicher/Fachkraft

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

3.3 Ggf. Aufsicht führende Person gemäß § 40 Abs. 5 VStättVO

Herr/Frau:

Mobil-Tel-Nr.:

- Beachten Sie die Anzeigepflicht bei der Bauaufsicht (mindestens 14 Kalendertage vor der VA).
 - Befreiung erfolgt bei Vorlage eines Gastspielprüfbuchs (§ 45 VStättVO).
 - Befreiung möglich im Einzelfall auf Antrag des Vermieters bei der Bauaufsichtsbehörde.
- Hiermit bestätigt der Mieter/Veranstalter die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel Mieter